

Die geplanten Novellen stehen in einem offenkundigen Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht. Unter Umständen soll mit diesen europarechtswidrigen Bestimmungen der Austritt Österreichs aus der Europäischen Union („Öxit“) vorbereitet werden; wie man am Beispiel Großbritanniens sieht, hätte der „Öxit“ jedoch schwerwiegende negative Folgen für die österreichische Bevölkerung und ist daher strikt abzulehnen.

Im Detail widersprechen die Bestimmungen folgenden europarechtlichen Vorgaben der VO 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit:

Art 4 VO 883/2004 regelt den Grundsatz der Gleichbehandlung; eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit ist somit nicht zulässig und würde schon dem Primärrecht der Europäischen Union widersprechen. Auch wenn die vorgeschlagenen Fassungen von § 8a FLAG und § 33 Abs 3 EStG keine unmittelbare Diskriminierung von Staatsangehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten vorsehen, so liegt doch eine verschleierte Form der Diskriminierung vor, denn von der Änderung sind zum überwiegenden Teil ausländische Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der EU (vor allem aus Osteuropa) betroffen.

Jedenfalls ist die geplante Gesetzesnovelle mit Art 7 VO 883/2004 unvereinbar. Mit der Bestimmung wurden „Wohnortklauseln“ aufgehoben. Nach dem Gemeinschaftsrecht dürfen Geldleistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder nach der VO 883/2004 zu zahlen sind, nicht aufgrund der Tatsache gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, dass die Familienangehörigen des Berechtigten in einem anderen als dem Mitgliedstaat wohnen, in dem der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat.

Im Lichte dieser Bestimmungen wird der Wortlaut von Art 67 VO 883/2004 noch klarer: eine Kürzung der Familienbeihilfe für Personen, deren Kinder in einem anderen Mitgliedstaat der EU leben, ist europarechtlich unzulässig; dies hat der Europäische Gerichtshof schon in der Rechtssache 41/84 vom 15.01.1986 festgestellt.

Aufgrund des Anwendungsvorrangs von Europarecht und der unmittelbaren Anwendbarkeit von Verordnungsbestimmungen auf Einzelne werden die österreichischen Behörden die neuen § 8a FLAG und § 33 Abs 3 EStG daher nie anwenden können; und falls die europarechtswidrigen Bestimmungen in dieser Form vollzogen werden sollten, ist damit zu rechnen, dass wegen der Verletzung von Unionsrecht immense Staatshaftungsansprüche auf die Republik Österreich zukommen.